

Amateurfunk – Eine Zweiklassengesellschaft !?

Der Amateurfunkdienst ist international anerkannt (durch die Vollzugsordnung für den Funkdienst – neudeutsch: Radio Regulations – als Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag), auf europäischer Ebene harmonisiert (durch die Empfehlungen der CEPT – der Konferenz der europäischen Fernmeldeverwaltungen) und national geregelt durch das Amateurfunkgesetz und die Amateurfunkverordnung.

Diese beiden Vorschriften sehen vor, dass es zwei Klassen von Amateurfunkzeugnissen gibt:

Die Klasse A – Allgemeine Zulassung

Die Amateurfunkzulassung der Klasse A berechtigt den Inhaber zum Betrieb einer Amateurfunkstelle auf allen in Deutschland zugelassenen Amateurfunkbändern. Diese reichen vom Langwellenband (137 kHz) über Mittelwelle (1,8 MHz), Kurzwelle (8 Bänder von 3,5 MHz bis 29,7 MHz), den UKW-Bereich (50 MHz, 144 MHz, 430 MHz) bis in die Mikrowellenbänder (div. Bänder von 1,2 GHz bis 956 GHz) und den Lichtfunkbereich. Die Senderausgangsleistung ist frequenzabhängig und beträgt bis zu 750 W. Es sind diverse Sendarten erlaubt (Morsetelegrafie, Sprechfunk, Datenübertragung, Standbild- und Fernsehbildübertragung sowie viele experimentelle Dinge).

Die Klasse E – Einsteigerklasse

Bei der Einsteigerklasse sind die Einschränkungen gegenüber der Klasse A eigentlich nur marginal. Es sind lediglich die Bänder 1,8 MHz auf Mittelwelle, 3,5 MHz, 21 MHz und 28 MHz im Kurzwellenbereich sowie 144 MHz und 432 MHz auf UKW und 10 GHz im Mikrowellenbereich zulässig. Bei den Sendeleistungen ist die Einschränkung dahingehend, dass je nach Band maximal 100 W Ausgangsleistung zugelassen sind. Ansonsten sind die Klasse A und die Klasse E gleichgestellt.

Die Amateurfunkprüfung

Dies äußert sich insbesondere auch im Umfang der Prüfung. Die Prüfungsinhalte und -anforderungen in den in den Fächern Gesetzeskunde und Betriebstechnik sind für beide Zulassungsklassen identisch. Es müssen 34 Fragen in 60 Minuten beantwortet werden. Jede richtig beantwortete Frage wird mit 3 Punkten bewertet. Wer mindestens 75 Punkte erreicht hat, hat den jeweiligen Prüfungsteil bestanden.

Der Prüfungsteil „Technik für Klasse E“ umfasst ebenfalls 34 Fragen, die in 60 Minuten beantwortet werden müssen. Auch hier wird jede richtig beantwortete Frage mit 3 Punkten bewertet und bestanden ist dieser Prüfungsteil ebenfalls bei min. 75 erreichten Punkten. In diesem Prüfungsteil dürfen ein technisch-wissenschaftlicher (aber nicht programmierbarer!) Taschenrechner und eine Formelsammlung verwendet werden.

Folgerichtig ist es dann auch so, dass die bereits bei der Prüfung zur Klasse E bestandenen Prüfungsteile Gesetzeskunde und Betriebstechnik beim Aufstocken auf die Klasse A nicht wiederholt werden müssen. Es muss lediglich der Prüfungsteil „Technik für Klasse A“ als Zusatzprüfung abgelegt werden. Hier sind 51 Fragen in 90 Minuten zu beantworten. Auch hier gilt bei 75 erreichten Punkten die Prüfung als bestanden, wobei aber jede richtige Frage nur mit 2 Punkten bewertet wird.

Alle Prüfungen werden im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, d.h. es werden vier mögliche Antworten vorgegeben von denen jeweils genau eine richtig ist.